VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des „Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz“ der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag Drucksachen-Nr.: 20/9127

16.11.2022

Allgemeine Vorbemerkung

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU) vertritt 88 Mitgliedsverbände mit rund 100.000 Mitgliedsunternehmen und 1,5 Mio. Beschäftigten in Hessen.

In Hessen existiert ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft vom 25.03.2013. Mit dem Änderungsvorschlag beabsichtigt die Fraktion der SPD einen Eingriff sowohl in die Förderkriterien, als auch eine Erweiterung der öffentlichen Kontrolle der geförderten Unternehmen.

Für die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen gibt es keine sachliche Notwendigkeit. Die geplante Überfrachtung der Förderung mit sachfremden, im Wesentlichen arbeitsrechtlichen Forderungen gehört nicht in ein Gesetz zur Mittelstandsförderung.

Durch die geplanten Änderungen würde es nicht nur zu neuen bürokratischen Hürden kommen, gravierender ist, dass erneut zusätzlich in die unternehmerische Freiheit und insbesondere in das unternehmerische Selbstorganisationsrecht eingegriffen wird.

Die VhU setzt sich dafür ein, dass das hessische Mittelstandsförderungsrecht einfach und unbürokratisch geregelt bleibt. Der Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD entspricht diesem Ziel nicht und sollte daher abgelehnt werden.

Im Einzelnen:

Die geplante Neuregelung knüpft an untaugliche Förderkriterien an. Der geplante Bereich der Kontrolle entpuppt sich als Bürokratiemonster zulasten hessischer Unternehmen.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an **Vergütungsabsprachen** geknüpft wird, widerspricht dies der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie. Lohnabsprachen sind grundsätzlich nicht der Politik vorbehalten, sondern das Ergebnis von Verhandlungen von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. Gewerkschaften, dies

orientiert an der Situation einer Branche. Auf ein ganzes Bundesland diese Diskussion zu beziehen und alle Branchen einzubeziehen, ist schlechterdings nicht möglich.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an eine bestehende **Tarifbindung** geknüpft wird, widerspricht dies der im Grundgesetz verankerten negativen Koalitionsfreiheit. Art. 9 Abs. 3 GG beinhaltet nicht nur das Recht, die Tarifbindung einzugehen, mit gleichem Rang wird das Recht geschützt, einer Tarifbindung fernzubleiben.
Soweit die Zahlung von Fördermitteln an die Existenz von Betriebsräten geknüpft wird, widerspricht dies der Systematik des Betriebsverfassungsrechts. Die Wahl von Betriebsräten ist originär Angelegenheit der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat sich hier absolut zu enthalten. Daher können Förderkriterien nicht an Umstände geknüpft werden, für die der Arbeitgeber keine Verantwortung trägt.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an die **materielle Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen** geknüpft wird, widerspricht dies der grundrechtlich geschützten Unternehmerfreiheit. Ob Unternehmen Vollzeit, Teilzeit, Leiharbeit oder Befristungsmöglichkeiten nutzen, darf nicht zum Spielball politischer Interessen werden, sondern muss von der jeweils konkreten Unternehmenssituation abhängig gemacht werden können. Dass gerade in Zeiten von Fachkräftemangel die Unternehmen Bewerbern möglichst optimale Beschäftigungsbedingungen gewähren wollen, versteht sich von selbst.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an **Mindestvergütungen** geknüpft werden, widerspricht dies Bundesrecht und der Tarifautonomie. Die Mindestlohnfindung ist bundesrechtlich im Mindestlohngesetz geregelt (MiLoG) und nicht politische Aufgabe des Bundeslandes Hessen. Allein der Tarifautonomie, also den Tarifpartnern, obliegt es, sowohl die konkrete Lohnhöhe als auch die Ausgestaltung der Lohngitter zu formulieren.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an die **Vergütung von Geschäftsführern** geknüpft wird, stellt auch dies einen unzulässigen Eingriff in die Unternehmerfreiheit dar. Die Vergütung von betrieblichen Führungskräften orientiert sich an der

Qualifikation und der Funktion der Bewerber, politische Vorgaben sind bei der Besetzung dieser Stellen kontraproduktiv.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an das **Engagement bei Aus- und Weiterbildung** geknüpft wird, ist dieses Kriterium zu unbestimmt, um eine effektive Förderung in der Praxis zu ermöglichen.

Soweit in dem geplanten § 7 **Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten** vorgeschlagen werden, stellt sich dies als reines Bürokratiemonster dar, das in der Praxis nicht hilfreich ist, aber unnötig Ressourcen und Finanzmittel des Landes Hessen bindet.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
Telefon: 069 95808-0

Abteilung Recht
Prof. Dr. Franz-Josef Rose
E-Mail: FRose@vhu.de

Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Dr. Clemens Christmann
E-Mail: CChristmann@vhu.de